

Entschliefungen der 75. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander am 3. und 4. April 2008

Mehr Augenma bei der Novellierung des BKA-Gesetzes

Der vom Bundesministerium des Innern erarbeitete Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abwehr des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt hat zum Ziel, das Bundeskriminalamt mit umfassenden polizeilichen Befugnissen zur Verhutung von terroristischen Straftaten und zur Abwehr von Gefahren fur die offentliche Sicherheit in diesem Zusammenhang auszustatten. Insbesondere sind Befugnisse zur Durchsuchung, Rasterfahndung, Wohnraumuberwachung und Telekommunikationsuberwachung vorgesehen. Auerdem will das Bundesinnenministerium eine Befugnis zum heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme ("Online-Durchsuchung") in das BKA-Gesetz aufnehmen.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander sprechen sich dagegen aus, dass dem Bundeskriminalamt nach dem Gesetzentwurf mehr Befugnisse eingeraumt werden sollen, als einzelnen Landespolizeien zur Erfullung ihrer eigenen Gefahrenabwehraufgaben zustehen. Sie halten es daher fur geboten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Befugnisse des BKA auf die zur Aufgabenerfullung zwingend notwendigen Kompetenzen zu beschranken.

Die bisherige informationelle Gewaltenteilung zwischen den Polizeien der Lander und dem BKA diene auch dem Datenschutz. Die Konferenz fordert deshalb eine klare, d. h. hinreichend trennscharfe Abgrenzung der spezifischen Befugnisse des Bundeskriminalamts einerseits zu denen der Landespolizeien und Verfassungsschutzbehörden andererseits.

Dem Referentenentwurf zufolge soll die Aufgabenwahrnehmung durch das Bundeskriminalamt die Zustandigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr unberuhrt lassen. Dies fuhrt zu erheblichen datenschutzrechtlichen Problemen, da nach geltendem Recht auch die Lander bei Abwehr einer durch den internationalen Terrorismus begrundeten Gefahr parallele Abwehrmanahmen ergreifen konnen. Angesichts der Weite der fur das Bundeskriminalamt vorgesehenen und den

Landespolizeibehörden bereits eingeraumten Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsbefugnisse steht zu befurchten, dass es zu sich uberlappenden und in der Summe schwerwiegenderen Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht Betroffener durch das Bundeskriminalamt und die Landespolizeibehörden kommen wird.

Ebenso stellt sich die grundsatzliche Frage der Abgrenzung von Polizei und Verfassungsschutz. In den vergangenen Jahren sind die Polizeigesetze des Bundes und der Lander zunehmend mit Befugnissen zur verdeckten Datenerhebung (z. B. heimliche Video- und Sprachaufzeichnungen, praventive Telekommunikationsuberwachung) ausgestattet worden. Zudem wurden die Eingriffsbefugnisse immer weiter ins Vorfeld von Straftaten und Gefahren erstreckt. Damit uberschneiden sich die polizeilichen Ermittlungsbefugnisse zunehmend mit denen des Verfassungsschutzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur "Online-Durchsuchung" vom 27.02.2008 den Gesetzgeber erneut verpflichtet, den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu gewahrleisten. Diese Vorgabe des Gerichts gilt nicht nur fur eine etwaige gesetzliche Regelung zur "Online-Durchsuchung", sondern fur alle Eingriffsmanahmen. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander fordern den Gesetzgeber deshalb auf, im Rahmen der Novellierung des BKA-Gesetzes den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung fur alle Eingriffsmanahmen zu regeln.